

## **Patientenvertretung**

Konkurrenz wirkt bekanntlich belebend. Dieser „Grundsatz“ gilt nicht nur für Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, sondern auch für uns Juristen. Daher ist es auch positiv zu werten, dass sowohl die Patientenanwaltschaft als auch Rechtsanwälte Patienten unterstützen können. Die Patientenanwaltschaft kann Patienten außergerichtlich vertreten. Im Gegensatz dazu ist dies Rechtsanwälten auch vor Gericht möglich.

In letzter Zeit war wiederholt medial zu vernehmen, dass „eine gerichtliche Vertretung von Patienten ausschließlich durch Rechtsanwälte erfolgen kann“ und „der Patientenanwalt nicht vor Gericht vertreten darf“. Ein wahres Wort - so sieht es das Gesetz vor. Neben dieser Tatsachenfeststellung wurden uns auch Aussagen zugetragen, die einer Überprüfung in der Realität nicht standhalten können. Dass die Patientenanwaltschaft außergerichtlich sowieso nichts erreichen könne, ist wohl eher Wunschenken mancher Berufskollegen. Die Zahlen sprechen eine andere Sprache. Die Patientenanwaltschaft unterstützt die überwiegende Anzahl der Patienten außergerichtlich mit durchwegs guten und vorzeigbaren Erfolgen.

Sowohl die außergerichtliche als auch die gerichtliche Überprüfung von Behandlungsfehlern haben ihre Berechtigung, und zwar sinnvoll genau in dieser Reihenfolge. Patienten sind manchmal auf die Dienste der Anwaltschaft zwingend angewiesen, um Ansprüche gerichtlich geltend machen zu können. Übrigens werden die Dienste und das Know how der Patientenanwaltschaft nicht selten und gerne auch von Rechtsanwälten (unentgeltlich) in Anspruch genommen. All dies dient bei einem Behandlungsfehler der Anspruchsdurchsetzung und ist im Sinne und im Interesse der Patienten und somit der Patientenanwaltschaft. Dieses Interesse und die Qualität der Gesundheitsversorgung sollten im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen. Letztere zu sichern ist im Übrigen auch eine wichtige – nicht ausschließliche - Aufgabe der Patientenanwaltschaft.